

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1160/3/1997

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536 - 30204
Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997);
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>77</i> -GE/19 <i>87</i>	
Datum: 8. OKT. 1997	
Verteilt <i>9.10.97</i>	

St. Koych

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 6. Oktober 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Wagner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1160/3/1997

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997);
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 18. September 1997, GZ 17.001/11-IV/97, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997, mit der mit Schreiben vom 23. September 1997 betreffend eine Verlängerung des Bemessungszeitraumes nachgereichten Ergänzung, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die im gegenständlichen Begutachtungsverfahren eingeräumte Frist zur Äußerung gibt neuerlich Anlaß, darauf hinzuweisen, daß in der politisch bereits für anwendbar erklärten Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, den Ländern das Recht zugesichert wurde, daß ihnen Entwürfe von Bundesgesetzen mindestens vier Wochen zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die im Gegenstand in Aussicht genommenen Änderungen zur Reform der gesetzlichen Pensionsversicherung sind beim Amt der Kärntner Landesregierung am 22. September bzw. am 25. September eingelangt. Im Hinblick darauf, daß die Auswirkungen derartiger Gesetzesänderungen auf die von Landesseite wahrzunehmenden Interessen in der Kürze der zur Stellungnahme eingeräumten Frist nicht in jeder Hinsicht ins Detail gehend hinterfragt werden können, muß sich die Äußerung auf eine grobe Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Neuregelung beschränken.
2. Jedenfalls ist aus Landessicht im Zusammenhang mit den übermittelten Gesetzentwürfen festzuhalten, daß die mit der Gesetzesänderung angestrebte Entlastung des Bundes beim Bundesbeitrag in der Pensionsversicherung voraussichtlich verminderte Leistungen für die Pensionempfänger zur Folge haben dürfte. Diese Veränderungen wirken sich indirekt auch auf die Sozialhilfeleistungserfordernisse des Landes aus.

Im Bereich der Sozialhilfe des Landes wird vor allem bei der stationären Altenbetreuung (Altenwohn- und Pflegeheime) ein Großteil der dem Land erwachsenden Kosten durch die Pensionsteilung nach § 324 ASVG gedeckt. So werden sich die Einnahmen aus der Pensionsteilung im Jahre 1997 auf rund 220 Mio. Schilling belaufen. Wenn nun die Pensionsansprüche niedriger werden, bedeutet dies unweigerlich auch einen Einnahmefall und zwar von ca. 2 Mio. Schilling pro Prozentpunkt für das Land. Im Hinblick darauf, daß dies unweigerlich eine Steigerung des Nettodefizits im Bereich der Sozialhilfe des Landes nach sich zieht, muß jede Änderung, die eine Minderung der Pensionsansprüche zur Folge hätte abgelehnt werden, weil dies zwingend Steigerungen im Sozialhilfeaufwand des Landes zur Folge hätte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 6. Oktober 1997

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

Böck